

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnungen
über die Anerkennung von Hochschulprüfungen für die Lehrämter an Schulen
Vom 28. September 2012**

Aufgrund des § 102 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GVBl. S. 42), BS 223-1, wird nach Anhörung der Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Koblenz-Landau, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Universität Trier verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen-lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. August 2011 (GVBl. S. 339), BS 223-1-53, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Wirtschaft“ das Wort „, Pflege“ eingefügt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Eine Anerkennung der Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Hochschulprüfung gemäß § 3 oder eine gleichwertige lehramtsbezogene Prüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt in einem Fach nach § 2 Abs. 1 endgültig nicht bestanden hat. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft das fachlich zuständige Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen –.“
3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
Nach Nummer 33 (Wirtschaft und Arbeit) wird folgende neue Nummer 34 (Pflege) eingefügt:
„34. Pflege

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelorstudiengang	1	Professionsbezogene, anthropologische und ethische Grundlagen der Pflege	an BBS
	2	Pflege als Handlungspraxis und Methoden sowie Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	
	3	Kommunikation und Interaktion in Gesundheit und Pflege	
	4	Gesundheitslehre einschließlich Gesundheitsförderung und Public Health	
	5	Grundlagen pflegerrelevanter Erkrankungen und Einschränkungen und ihre Behandlung	
	6	Politische, rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen des Gesundheits- und Sozialwesens	
	7	Einführung in die Pflegeforschung und -wissenschaft	

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
	8	Konzepte und Ansätze gesundheitsbezogener und pflegerischer Versorgung	
	9	Grundlagen und Anwendungen der Fachdidaktik	
Masterstudiengang	10	Spezielle Gesundheits- und Krankheitslehre einschließlich Behinderung, Pflegebedürftigkeit und ihre Behandlung	an BBS
	11	Gesundheitsbezogene und pflegerische Versorgung spezifischer Gruppen	
	12	Spezielle Forschungsmethoden und Ergebnisse der Pflegewissenschaft	
	13	Diskurse im Gesundheits- und Pflegewesen	
	14	Spezielle Herausforderungen der Fachdidaktik	

Anmerkung:

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.“

Artikel 2

Die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 (GVBl. S. 252, BS 223-1-54) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 6 Nr. 2 und 4“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 4“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden folgende Verweisungen ersetzt:
 - aa) in Nummer 1 Buchst. a „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“
 - bb) in Nummer 1 Buchst. b „§ 2 Abs. 1 Nr. 2“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“
 - cc) in Nummer 2 „§ 2 Abs. 1 Nr. 2“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 kann die Erweiterungsprüfung auch im nicht künstlerischen Beifach der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß § 9 der Landesverordnung über die Erste Staats-

prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157, BS 223-41-14) in der jeweils geltenden Fassung nach den Vorschriften dieser Verordnung abgelegt werden. Für diese Erweiterungsprüfung werden abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 nur zwei Module aus dem Masterstudiengang gemäß der Anlage 1 gefordert; soweit für ein Fach nur ein Modul aus dem Masterstudiengang vorgesehen ist, ist ein weiteres Modul aus dem 5. oder 6. Semester des Bachelorstudiengangs vorzusehen. Mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums - Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen - kann auch ein anderes Modul in der Prüfungsordnung für das nicht künstlerische Beifach vorgesehen werden.“

5. In Anlage 1 wird der Klammerzusatz „(zu § 3 Abs. 1 Satz 1)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 4)“ ersetzt.

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ihr Hochschulstudium aufgenommen haben, gelten für die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt die bisherigen Bestimmungen.

Mainz, den 28. September 2012
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Ahnen